



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil

- Informationen aus den Ämtern
 - Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda
 - Vollzug Schornsteinfegergesetz (SchfG)
 - Merkblatt zur neuen Schaf- und Ziegenkennzeichnung
- ZWE Eisenberg – Fäkalschlamm entsorgung 2006
- AZV Gleistal
 - Bekanntmachung Beschlüsse
 - Bekanntmachung Jahresabschluss 2004
- ZWA Thüringer Holzland
 - Bekanntmachung Beschlüsse
 - Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebe des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland
- Saale-Holzland-Kreis
 - Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates

Nichtamtlicher Teil

- 750 Jahre Hermsdorf – Veranstaltungsprogramm
- Information zum Opferentschädigungsgesetz
- Tag der offenen Tür – Berufsakademie Sachsen

Informationen aus den Ämtern

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg mit Bescheid vom 09.02.2006 (Az:7/130.2/SRO/BOL/BRANDSCHUTZ2) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 09.02.2006


Mascher

Zweckvereinbarung

zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda

zwischen

der Stadt Stadtroda

vertreten durch den Bürgermeister, Harald Kramer
dienstansässig: Straße des Friedens 17, 07646 Stadtroda
- Stadt -

und

der Gemeinde Bollberg

vertreten durch den Bürgermeister, Walter Rosenkranz
dienstansässig: Dorfstraße 53, 07646 Bollberg
- Gemeinde -

Aufgrund der §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1,4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Bollberg überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ an die Stadt Stadtroda.
- (2) Die Stadt Stadtroda setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda ein.

§ 2

Ausrückebereich

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda wird als Ausrückebereich das Territorium des Industrie- und Gewerbegebietes „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg zugewiesen.

(2) Der Ausrückebereich ist in der als Anlage 1* beigefügten Karte gekennzeichnet.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 3

Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen.

(2) Durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besetzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.

(3) Die Fahrzeuge werden am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda, Breiter Weg 20, 07646 Stadtroda, vorgehalten.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erstattet der Stadt jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 1.500,- Euro. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten der Gemeinde für die Vorhaltung der Feuerwehrtechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzbekleidung enthalten.

(2) Bei Inkrafttreten der Vereinbarung im laufenden Kalenderjahr sind die Kosten entsprechend anteilig zu erstatten.

(3) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Stadt Stadtroda vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. verlangen.

§ 5

Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda.

(2) Der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda ist den Kräften der Freiwilligen Feuerwehr Bollberg sowie anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

§ 6

Zusammenarbeit

Die Gemeinde und die Stadt stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Stadtroda werden durch die Gemeinde Bollberg für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindegarte mit Straßenverzeichnis.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Stadt Stadtroda die ihr nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Gemeinde Bollberg die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 selber gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 8

Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Stadtroda, den 22.11.05
Stadt Stadtroda

Boll, den 14.12.2005
Gemeinde Bollberg

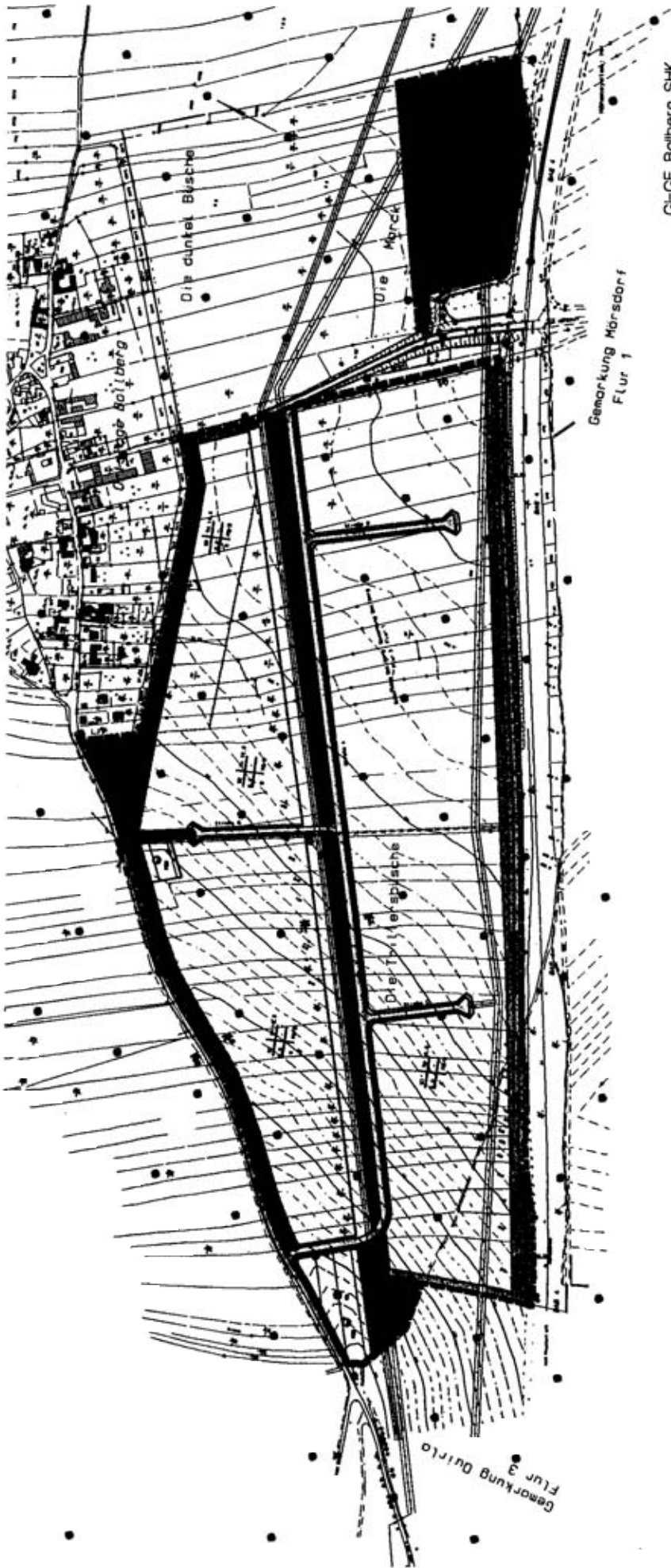


Harald Kramer
Bürgermeister




Walter Rosenkranz
Bürgermeister





G+GE Bollberg SHK
M 15000
Stand 13.05.03

Stadtverwaltung Stadtroda
Bauamt
Postfach 164
07641 Stadtroda
08.02.2005

Anlage 1: Nach den Plänen des beauftragten Ingenieurbüros ICS Sens GmbH, Jena

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland

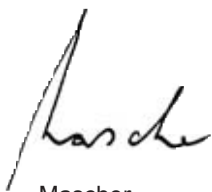
Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Bösche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda

hier: Antrag vom 21.12.2005

Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Bollberg, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG -) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Stadtroda, Beschluss-Nr.: IV./2005/0114 vom 21.11.2005 und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bollberg, Beschluss-Nr.: 2005/0012 vom 13.12.2005 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen. Die nach § 11 Abs. 2 ThürKG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, d. 09.02.2006



Mascher



Ordnungsamt

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG)

Mit Wirkung vom 01.02.2006 wird Herr Mario Serfling durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zum Bezirksschornsteinfeger auf Probe für den Kehrbezirk 006 des Saale-Holzland-Kreises bestellt. Er übernimmt den Kehrbezirk von Herrn Edgar Serfling.

Betroffen sind folgende Gemeinden mit ihren Ortsteilen:

Camburg
Dornburg
Dorndorf-Steudnitz
Frauenprießnitz
Golmsdorf
Hainichen
Lehesten
Neuengönnä
Tautenburg
Thierschneck
Wichmar
Zimmern

Merkblatt zur neuen Schaf- und Ziegenkennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 21/2004 und über Begleitdokumente beim Verbringen von Schafen und Ziegen innerhalb Deutschlands

Folgende Festlegungen gelten für die Schaf- und Ziegenkennzeichnung ab sofort

1. Für nach dem **09. Juli 2005 geborene Schafe und Ziegen gilt:**
Kennzeichnung mit 2 Ohrmarken – gelbe Farbe schwarze Schrift mit Buchstaben und Nummern für Deutschland, Tierart, Bundesland, Kreis, Betriebsnummer und individueller Nummer (vom TVL vergeben)
2. **Für Schafe und Ziegen aus Beständen mit mehr als 100 Schafen, die zur Schlachtung in Deutschland bestimmt und unter 12 Monaten alt sind (Schlachtlämmer)**
Abweichend von der Kennzeichnung nach Pkt. 1 Kennzeichnung mit einer weißen Ohrmarke und schwarzer Schrift – **DE SHK 7-stellige Betriebsnummer**
3. **Bei Ohrmarkenverlust** ist eine Nachkennzeichnung der Tiere mit einer entsprechenden Ohrmarke nach Punkt 1 oder 2 erforderlich. Nachkennzeichnungen nach Punkt 1 sind bei Beständen mit mehr als 3 Mutterschafen im Bestandsregister nach §24c Viehverkehrsverordnung zu dokumentieren.
4. Die Kennzeichnung der Tiere hat spätestens mit **9 Monaten** oder beim **ersten Verlassen** aus dem Geburtsbetrieb zu erfolgen.
5. Schafe und Ziegen, die **vor dem 10. Juli 2005** nach Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet worden sind, müssen nicht umgeknennzeichnet werden.
6. Das **bisherige Bestellsystem** über die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter **bleibt bestehen**, d.h. große Schäfereien bestellen über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und werden direkt von der Herstellerfirma beliefert, kleine Schafhaltungen bestellen beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und holen sich die Ohrmarken dort ab.
7. Für das **Verbringen von Schafen und Ziegen zwischen 2 Betrieben in Deutschland** gilt:
Es ist ein Begleitdokument nach dem Muster der Anlage erforderlich

Dr. Meißner
Amtstierarzt

Begleitdokument für Schafe und Ziegen beim Verbringen zwischen zwei Betrieben in Deutschland

Angaben zum abgebenden Betrieb:

Name und
Anschrift des
Tierhalters: _____

Registriernr.
des Betriebes: _____

Angabe zu den verbrachten Tieren

Schafe/Ziegen²: Anzahl: _____

Angaben zum Bestimmungsbetrieb²

Registriernr. des
Bestimmungsbetriebes/nächster
Tierhalter/Händler _____

Registriernr.
des Schlachthofs _____

Bestimmungsort bei
Wanderschafherden _____

Angaben zum Transportmittel

Name und Anschrift
des Transportunternehmens² _____

Registriernummer² _____

KfZ-Kennzeichen _____

Verbringungsdatum _____

Ort, Datum, Unterschrift des abgebenden Tierhalters

¹ Original bleibt beim Bestimmungsbetrieb/, eine Kopie (oder Durchschlag) verbleibt beim abgebenden Betrieb

² Nichtzutreffendes streichen

Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Fäkalschlamm Entsorgung 2006

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gibt die Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2006 im Verbandsgebiet bekannt.

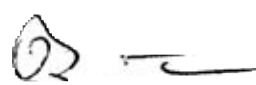
07.–10.03	Wetzdorf	10.–16.08	Petersberg
13.–20.03	Rockau	17.08	Kischlitz
21.–23.03	Mertendorf	18.–21.08	Tünschütz
24.03	Karsdorfberg	22.–24.08	Dothen
28.–31.03	Rauschwitz	25.–29.08	Poppendorf
03.04	Schmörschwitz	30.08	Willschütz
04.04	Pretschwitz	31.08	Launewitz
05.04	Döllschütz	01.09.–05.10	Schkölen
06.–10.04	Hainchen	06.10	Grabsdorf
11.04	Kämmeritz	09.–13.10	Thierschneck
13.–20.04	Walpernhain	16.–18.10	Graitschen/H.
21.–26.04	Buchheim	19.10	Pratschütz
27.–04.05	Thiemendorf	20.–25.10	Zschorgula
05.–12.05	Etzdorf	26.–27.10	Nautschütz
15.05	Nickelsdorf	30.10	Böhlitz
16.–17.05	Tauchlitz	01.–07.11	Großhelmsdorf
18.05.–01.06	Silbitz	08.–10.11	Lindau
02.–07.06	Seifartsdorf	13.–16.11	Rudelsdorf
08.–22.06	Hartmannsdorf	17.11.–08.12	Königshofen
23.–29.06	Rauda	11.–13.12	Gösen
30.06.–03.07	Kursdorf	14.–15.12	Törpla
04.–14.07	Hainspitz	18.–19.12	Crossen/Rosental
17.–19.07	Klengel	auf Abruf	Eisenberg;
20.07.–03.08	Serbal		Eisenberg,
04.–08.08	Trotz		Mühltal; Crossen,
09.08	Aubitz		Ahlendorf

Im Zeitraum der festgelegten Entsorgungstermine bitten wir die Grundstückseigentümer, den ungehinderten Zugang zu den Grundstückskläranlagen bzw. Fäkalgruben sicherzustellen. Wird ein Kunde zum angegebenen Termin nicht erreicht, so wird eine Kundeninformation hinterlassen und es kann ein Ersatztermin mit der Entsorgungsfirma „Mabec GmbH“ (Tel. 036691 42116) vereinbart werden.

Dringend zur Entsorgung angemeldete Grundstückskleinkläranlagen werden auch außerplanmäßig entsorgt. Für dadurch bedingte Abweichungen von Tourenplänen bitten wir die Kunden um Verständnis.

Hinweis

Der in den Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm ist Abwasser gemäß § 57 Absatz 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und ist nach § 58 Absatz 1 ThürWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier dem ZWE, zur Beseitigung zu überlassen. Verweigert der Grundstückseigentümer die jährliche Entsorgung, begeht er eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 128 Absatz 1 Nummer 10 des ThürWG. Diese Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 128 Absatz 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu 50 T€ geahndet werden.



Beuter
Geschäftsleiter

Abwasserzweckverband Gleistal

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des AZV Gleistal am 09.06.2005, 27.10.2005 und 12.12.2005 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

- **Beschluss-Nr.: 01/06/05**
Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2005–2014
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) in der Fassung vom 09.05.2005.
- **Beschluss-Nr.: 02/10/05**
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit ihren Bestandteilen, incl. 1. Nachtragswirtschaftsplan.
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss-Nr.: 03/10/05**
1. Nachtrag zum Finanzplan 2005
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2005.
- **Beschluss-Nr.: 04/10/05**
Haushaltssatzung 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2006 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2006.
Die Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss-Nr.: 05/10/05**
Finanzplan 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2006.
- **Beschluss-Nr.: 06/12/05**
Entwässerungssatzung (EWS)
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen – Entwässerungssatzung (EWS).
Die Entwässerungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss-Nr.: 07/12/05**
Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) mit einem Abwasserbeitragssatz von 3,10 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.
Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung und die ihr zugrunde liegende Globalkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss-Nr.: 08/12/05**
1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS).

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- **Beschluss-Nr.: 09/12/05**
Satzung über die Außerkraftsetzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 08.08.2000
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Außerkraftsetzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 08.08.2000 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2002.
Die Satzung über die Außerkraftsetzung der BGS-EWS ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Kunze
Verbandsvorsitzender



Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 des Abwasserzweckverbandes Gleistal gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01/01/06 am 12.01.2006 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.551.447,53 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 3.897,99 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 3.897,99 Euro wird mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet. Nach Verrechnung wird der verbleibende Verlust in Höhe von 298.559,22 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, für den Jahresabschluss 2004 lautet:

“Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Gleistal, Bürgel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Abwasserzweckverbandes Gleistal. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Erfurt, den 24. Mai 2005

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

– Siegel –

(Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Milosch)
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2004 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 27.02.2006 bis 06.03.2006, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Bürgel, den 10.02.2006



Kunze
Verbandsvorsitzender



Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Bekanntmachung des ZWA „Thüringer Holzland“

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland am 16.03.2005, 15.06.2005, 09.11.2005 und 14.12.2005 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

• **Beschluss - Nr.: 01/03/05**

WAH-Konzentrationsmodell

Der Verbandsausschuss wird beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Schritte dafür einzuleiten, die Struktur der Wasserver- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA „Thüringer Holzland“) mit dem Ziel fortzuentwickeln, die operative Durchführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Bereich des ZWA „Thüringer Holzland“ langfristig und insbesondere über den 31.12.2007 hinaus, bei der Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft „Thüringer Holzland“ mbH (WAH GmbH) – unter Übernahme des für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals von der aqua.t Wassergesellschaft Thüringen mbH (aqua.t GmbH) durch die WAH – zu konzentrieren.

- Die Ermächtigung umfasst insbesondere die Befugnis,
- einen Übergang der Gesellschafterstellung der envia aqua GmbH an der WAH auf die aqua.t GmbH vorzubereiten, soweit dies, insbesondere als Voraussetzung für eine Personalübernahme, erforderlich ist;
 - die Übernahme des für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals von der aqua.t auf die WAH durch Ausgliederung oder auf dem Wege und die in diesem Zusammenhang erfolgende Anpassung der Beteiligungsverhältnisse an der WAH vorzubereiten;
 - die im Übrigen für die Erreichung der Zielstruktur erforderlichen Anpassung und/oder Ergänzungen der gegenwärtigen Verträge (u.a. Ver- und Entsorgungsvertrag, Betriebsführungsvertrag, Gesellschaftervertrag) unter Einbeziehung der jeweiligen Vertragspartner, vorzubereiten;
 - eine neue Kalkulation erarbeiten zu lassen und die entsprechenden Anpassungen und/oder Ergänzungen der Entgeltbestimmungen der einschlägigen Verträge vorzubereiten.

Der Verbandsausschuss kann sich zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben der Hilfe Dritter (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedienen. Er hat der Verbandsversammlung regelmäßig über den aktuellen Stand der Angelegenheit zu berichten. Die Befugnisse der Verbandsversammlung, über endgültige Anpassungen, Ergänzungen und/oder sonstige Änderungen der für die neue Struktur relevanten Verträge (insbesondere Ver- und Entsorgungsvertrag, Betriebsführungsvertrag, Gesellschaftsvertrag) zu entscheiden, bleiben unberührt.

• **Beschluss - Nr.: 02/06/05**

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2005 bis 2014 in der Fassung vom 09.05.2005.

• **Beschluss - Nr.: 03/06/05**

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS).

Die GS-WBS und die ihr zugrundeliegende Gebührenkalkulation vom 29.04.2005 liegen zur Beschlussfassung vor und sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- **Beschluss - Nr.: 04/06/05**
Satzung über die Außerkraftsetzung der Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Satzung über die Außerkraftsetzung der Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung. Die Satzung liegt zur Beschlussfassung vor und ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss - Nr.: 05/09/05**
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit ihren Bestandteilen, incl. 1. Nachtragswirtschaftsplan 2005 und Stellenplan 2005. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss - Nr.: 06/09/05**
1. Nachtrag zum Finanzplan 2005
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2005.
- **Beschluss - Nr.: 07/09/05**
Sanierungskonzept 2005
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung auf der Basis der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen geänderten Finanzhilferichtlinie die als Anlage beiliegende Fortschreibung des Sanierungskonzeptes für 2005.
- **Beschluss - Nr.: 09/11/05**
Haushaltssatzung 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2006 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2006 und Stellenplan 2006. Die Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss - Nr.: 10/11/05**
Finanzplan 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2006.
- **Beschluss - Nr.: 11/11/05**
Sanierungskonzept 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung auf der Basis der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen geänderten Finanzhilferichtlinie die als Anlage beiliegende Fortschreibung des Sanierungskonzeptes für 2006.
- **Beschluss - Nr.: 12/11/05**
1. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung zur Umsetzung des zum 01.01.2005 in Kraft getretenen geänderten ThürKAG die 1. Änderungssatzung zu seiner Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004. Die 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss - Nr.: 13/11/05**
Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Kreditaufnahme
Zur Umsetzung des ThürKAG (Trinkwasserbeitragsrückzahlung) ermächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden auf der Grundlage der beschlossenen und genehmigten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 zur Einholung von Kreditangeboten und Abschluss der erforderlichen Verträge.
- **Beschluss - Nr.: 14/12/05**
Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“ für das Wirtschaftsjahr 2004

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 131.480.539,17 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 6.052,49 Euro wird festgestellt.

- **Beschluss - Nr.: 15/12/05**
Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2004 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“
Der Jahresverlust des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 198.217,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 204.269,53 € wird mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet.
- **Beschluss - Nr.: 16/12/05**
Beschluss über die endgültige Verwendung des Jahresverlustes des Wirtschaftsjahres 1999 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“
Der für das Wirtschaftsjahr 1999 auf neue Rechnung vorgetragene Jahresverlust in Höhe von 649.235,72 € resultiert aus dem Betriebszweig Abwasser. Dieser Jahresverlust 1999 wird mit Verbandsumlage aus dem Jahr 2004 in Höhe von 505.289,08 € ausgeglichen. Der verbleibende Jahresverlust von 143.946,64 wird mit dem Jahresgewinn 2004 verrechnet.
- **Beschluss - Nr.: 17/12/05**
Entlastung des Verbandsvorsitzenden des ZWA „Thüringer Holzland“
Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Perschke, wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.
- **Beschluss - Nr.: 18/12/05**
Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“
Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.



Perschke
Verbandsvorsitzender



Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 14/12/05 am 14.12.2005 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2004 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 131.480.539,17 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 6.052,49 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 198.217,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der

Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 204.269,53 € wird mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet.

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mittelrheinische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Koblenz, Zweigniederlassung Erfurt, Schillerstraße 24, 99096 Erfurt, für den Jahresabschluss 2004 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 01. Juni 2005

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

– Siegel –

Hellmich Münch
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2004 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 27.02.2006 bis

06.03.2006, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Hermsdorf, 10.02.2006



Perschke
Verbandsvorsitzender



Saale-Holzland-Kreis

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates

1. Im Saale-Holzland-Kreis wird am 07. Mai 2006 ein Landrat gewählt.

Für das Amt des Landrates sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2, 28 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG), § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Nordirland und Zypern.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird (§ 28 Abs. 1 ThürKWG), ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im (in dem) Landkreis hat.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach dem für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Kreiswahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte; insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis

nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien, im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe ist.

1.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- A) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- B) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- C) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- D) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung zu der Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
- b) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unter-

zeichner des Wahlvorschlages (s.o. C) und nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 der ThürKWO.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angaben des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift, die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind, d. h. 230 Unterschriften. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
- b) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Einzelbewerbers sowie die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlages nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 zur ThürKWO.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder- oder Angehörigenversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten sind; müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind, d.h. 184 Unterschriften.

3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Kreiswahlleiter beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis bis zum 03. April 2006 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Kreiswahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes, Montag–Donnerstag 9.00–16.00 Uhr, Freitag 9.00–12.00 Uhr im Kreiswahlbüro Eisenberg, Schulgasse 15 (Seitengebäude) ausgelegt.

Der Kreiswahlleiter legt die Liste zur Leistung der Unterstützungsunterschriften außerdem innerhalb des Landkreises auch bei allen Verwaltungsgemeinschaften/erfü-

lenden Gemeinden/Städte unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages aus. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften beim Landratsamt oder bei den Gemeinden (der Verwaltungsgemeinschaft/ erfüllenden Gemeinden) zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten des Landratsamtes leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei seiner Gemeinde geleistet wird.

- 3.2. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.
- 3.3. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.
- 3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Kreiswahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichen des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.1. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 24. März 2006 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, 07607 Eisenberg, Schulgasse 15 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. März 2006 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h., die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel an Wahlvorschlägen müssen spätestens

am 03. April 2006, 18.00 Uhr, behoben sein. Am 04. April 2006 tritt der Kreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, so findet die Wahl zum oben genannten Termin nicht statt.

07607 Eisenberg, 15. Februar 2006



Mascher
Kreiswahlleiter

Ende des amtlichen Teils

750 Jahre Hermsdorf (1256–2006) Programm der Festwoche vom 24.–28.5.2006

Historischer Mittelaltermarkt und Rummel

- | | |
|--------|--|
| 19.05. | Konzert Kreismusikschule des Saale-Holzland-Kreises |
| 20.05. | großes Chorkonzert, abends öffentlicher Sängerbund |
| 21.05. | Landestreffen Seniorentanz |
| 22.05. | historische Stadt- und Gemeinderatssitzung |
| 23.05. | Multimedia-Show zur 750-jährigen Geschichte |
| 24.05. | Kinderfest mit Addi, abends Kinderprogramm und Fackelumzug |
| 25.05. | Tag der Blasmusik |
| 26.05. | Jugend Radio Show |
| 27.05. | Konzert mit „Die Klostertaler“ und Jubiläumsfeuerwerk |
| 28.05. | Festgottesdienst, großer Festumzug und Volksfest |

Tag der offenen Tür

Die Staatliche Studienakademie Glauchau, Kopernikusstr. 5, 08371 Glauchau, Tel.: 03763/1730 Fax: 03763/173180, Internet: www.ba-glauchau.de, führt am **4. März 2006 von 09.00–13.00 Uhr** wieder einen Tag der offenen Tür durch und lädt dazu recht herzlich ein.

Interessenten können sich über die folgenden Studienangebote informieren (* in Vorbereitung)

Dipl.-Ing.(BA)

- Hochbau
- Straßen-, Ingenieur- u. Tiefbau
- Mobile Kommunikation
- Mittelständische Wirtschaft
- Netzwerk- und Medientechnik
- Prozessinformatik
- Produktionstechnik
- Technische Gebäudesysteme
- Thermische Energietechnik u. Versorgungssysteme*
- Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik

Dipl.-Betriebswirt (BA)

- Bankwirtschaft
- Bauwirtschaft
- Spedition, Transport u. Logistik

Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (BA)

- Wirtschaftsinformatik
- Medizinisches Informationsmanagement*

Dipl.-Wirtschaftsingenieur (BA)

- Automobilmanagement

Zur Eröffnung um 9.30 Uhr in der Aula stellt der Direktor der Akademie das praxisintegrierende BA-Studium u. a. mit seinen Zulassungsvoraussetzungen und den Berufsaussichten der Absolventen vor. Anschließend besteht die Möglichkeit der Klärung individueller Fragen mit kompetenten Vertretern der Studienrichtungen, der Besichtigung des Akademiegebäudes einschließlich des neuen, modernen Studien- und Laborgebäudes, der neuen Bibliothek und des Studentenwohnheimes.

Das Landesamt für Soziales und Familie informiert zum Opferentschädigungsgesetz (OEG)

1. Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten. Die Art und Höhe der möglichen Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG -).

2. Wer hat Anspruch auf Versorgung nach den OEG?

Leistungen nach dem OEG kann erhalten, wer in Deutschland oder außerhalb des Bundesgebietes auf einem deutschen Schiff oder deutschen Luftfahrzeug Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch einen körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden erlitten hat.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Hinterbliebene eines Opfers (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) Versorgung nach dem OEG. In die Entschädigungsregelungen sind auch in Deutschland wohnende Ausländer sowie ausländische Touristen und Besucher einbezogen. Für diesen Personenkreis gelten spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen über Art und Umfang der im Einzelfall möglichen Leistungen.

3. Wann liegt eine Gewalttat im Sinne des OEG vor?

Wenn die gesundheitliche Schädigung auf

- einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) gegen die eigene oder eine andere Person oder dessen rechtmäßige Abwehr oder
- die vorsätzliche Beibringung von Gift oder
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines Anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag)

zurückzuführen ist.

4. Welche Leistungen können im Rahmen des OEG gewährt werden?

Der Umfang der Versorgung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Die Versorgung umfaßt insbesondere

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenrente (u. a. Grundrente, Berufsschadensausgleich), wenn die gesundheitliche Schädigung zu einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 25 v. H. führt.
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen, Eltern

Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch Sach- und Vermögensschäden können nicht ersetzt werden. Für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen und Kontaktlinsen sowie für Schäden am Zahnersatz gelten Sonderregelungen.

5. Antragstellung, weitere Informationen

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von der Antragstellung hängt der Beginn der Gewährung von Versorgungsleistungen ab, daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist an das für den Wohnort des/der Geschädigten zuständige Versorgungsamt zu richten. Das kann zunächst auch formlos geschehen. Über den Umfang der Leistungen, den weiteren Verfahrensablauf sowie die speziellen Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie dort weitere Auskunft.

6. Für den SHK zuständiges Versorgungsamt

Versorgungsamt Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera
Telefon 0365/82230

Des Weiteren verweisen wir auf das bestehende Informations- und Formularangebot im Internet. Hierzu verwenden Sie die nachfolgende Internetadresse:

<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/lasf/la/index.html>

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrat des Saale-Holzland-Kreises
Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166
e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 27.03.2006

Redaktionsschluss dafür: 10.03.2006